



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

CH-3003 Bern

POST CH AG

BSV; Hna

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrats

CH-3003 Bern

Zustellung an: marie.buchs@bsv.admin.ch

Sachbearbeiterin: Nadine Hoch / Hna
Bern, 23. Mai 2022

**Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter -
Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG)**

Vernehmlassung der EKFF zu Vorentwurf und erläuterndem Bericht in Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.434

Sehr geehrten Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zu Vorentwurf und erläuterndem Bericht in Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.434. Gerne nehmen wir hiermit Stellung.

Allgemeine Vorbemerkung

Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF erachtet einen Urlaub für Mütter von 14 Wochen und einen solchen für Väter von 2 Wochen als zu kurz. Die EKFF setzt sich seit 2010 für ein umfassendes Elternzeitmodell von insgesamt 38 Wochen (inkl. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub) ein, weil der gesellschaftliche und wirtschaftliche Nutzen eines solchen Modells unbestritten ist. Elternzeit hat positive gesundheitliche Effekte auf Mutter und Kind, stärkt die Bindung zwischen Vater und Kind, erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und fördert die egalitäre Aufteilung der Care-Arbeit in der Familie.

Vorschlag der SGK-NR

Mit der geplanten Gesetzesänderung soll neu ein Urlaub für den hinterbliebenen Elternteil gewährt werden, wenn der andere Elternteil kurz nach der Geburt stirbt. Die Urlaube sollen an die Regelungen der Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaube angeknüpft werden.

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Nadine Hoch
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 484 98 04, Fax +41 58 464 06 75
nadine.hoch@bsv.admin.ch
www.ekff.admin.ch

Konkret sollen dem Vater¹ 14 Wochen Urlaub gewährt werden, die er nach dem Tod der Mutter bei der Geburt oder während der Zeit des Mutterschaftsurlaubs unmittelbar danach und in einem Stück beziehen muss. 2018 und 2019 waren es je 6 solcher Fälle.

Stirbt der Vater während den 6 Monaten nach der Geburt des Kindes (keine Fallzahlenerhebung), so werden der Mutter 2 zusätzliche Wochen gewährt. Dieser Urlaub kann wochen- oder tageweise innerhalb der 6 Monate nach Geburt bezogen werden.

Die Urlaube sollen über die Erwerbsersatzordnung entschädigt werden.

Weitere Anpassungen

Zusätzlich sollen die Begriffe aufgrund der Annahme der Änderung des Zivilgesetzbuches «Ehe für alle» in der Erwerbsersatzordnung und in weiteren durch diese Annahme betroffenen Gesetzen angepasst werden.

Antrag der Minderheit

Diese beantragt, dass nur dem überlebenden Vater ein Urlaub gewährt wird und dass dieser nicht mit dem bestehenden Vaterschaftsurlaub kumuliert werden kann.

Stellungnahme

Die EKFF begrüsst grundsätzlich die Bemühungen, die Situation des überlebenden Elternteils mit der Gewährung eines zusätzlichen Urlaubs für hinterbliebene Mütter und Väter zu erleichtern, ist jedoch mit der ungleichen Ausgestaltung der Urlaube für die beiden Elternteile nicht einverstanden. Aus Sicht der Kommission entspricht dies einer formellen Ungleichbehandlung auf Bundesgesetzebene, die nicht begründet werden kann.² Sie lehnt den Minderheitsantrag aus Gleichstellungsgründen ebenfalls ab.

Begründung

Im extremsten Fall, d.h. wenn ein Elternteil am letzten Tag der vorgegebenen Fristen stirbt, sähe die Ausgestaltung wie folgt aus:

Regelung EOG	Für Mutter, wenn Vater ³ stirbt	Für Vater, wenn Mutter stirbt	Bemerkung
Anzahl Taggelder	14 Taggelder oder zwei Wochen	98 Taggelder	Wenn Vater bspw. 6 Monate nach Geburt stirbt, so hat Mutter 2 Wochen Zeit sich zu organisieren. Stirbt die Mutter bspw. am 98. Tag ihres Mutterschaftsurlaubs, so hat der Vater 14 Wochen Zeit, sich zu organisieren.
Beginn Urlaub	Frühestens nach 14 Wochen Mutterschaftsurlaub	Frühestens nach 2 Wochen Vaterschaftsurlaub	
Ende Urlaub	Spätestens in den ersten 12 Monaten nach Geburt (6 + 6 Monate)	Spätestens in den ersten 28 Wochen = 6,5 Monate nach Geburt (14 + 14 Wochen)	
Bezugsart	Wochen- oder tageweise in den 6 Monaten nach dem Tod des Vaters	Am Stück, unmittelbar nach dem Tod der Mutter	

¹ Synonym für «anderer Elternteil»

² Bericht des Bundesrates zu direkten Ungleichbehandlungen von Frauen und Männern im Bundesrecht, Bern, Dezember 2021.

³ Aus Verständlichkeitsgründen wird für den anderen Elternteil der Begriff Vater verwendet.

Taggeldberechtigung	Endet nicht mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit, da die Tage einzeln bezogen werden können.	Endet mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit, da Urlaub nur am Stück bezogen werden kann.	
---------------------	--	---	--

Die ungleiche Umsetzung des Urlaubs nach dem Tod eines Elternteils entspricht wie erwähnt in den Augen der EKFF einer Ungleichbehandlung von Frauen und Männern im Bundesrecht. Es reicht nicht, dass als Begründung der ungleichen Ausgestaltung der beiden Urlaubsmodelle eine Anlehnung an die bestehenden Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaube verwendet wird.

Vorschlag

Die Urlaube bei Tod eines Elternteils sollen für beide Eltern gleich ausgestaltet werden, weil beide Elternteile mit dem Tod ihres Partners/ihrer Partnerin sich in einer vergleichbaren Notsituation befinden. Deshalb sollen Taggelder, Bezugsbeginn, Bezugsende, Bezugsart und Taggeldberechtigung für beide Elternteile identisch sein. Bei der Bezugsart und der Taggeldberechtigung ist eine Orientierung an den Regelungen des heutigen Vaterschaftsurlaubs sinnvoll, d.h. ein Bezug von einzelnen Taggeldern innerhalb einer Rahmenfrist.

Die finanziellen Folgen dieser Anpassung sind aufgrund der geringen Fallzahl vernachlässigbar.

Die Begriffsanpassungen in verschiedenen Erlassen auf Bundesebene im Zusammenhang mit der Annahme der Änderung des Zivilgesetzbuches «Ehe für alle» wird von der Kommission befürwortet.

Wir danken für die Gelegenheit, unsere Sichtweise mitteilen zu können und hoffen, dass dieser Urlaub unter den Aspekten der formellen Gleichstellung im Bundesrecht ausgestaltet wird.

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF



Monika Maire-Hefti
Präsidentin



Nadine Hoch
Geschäftsleiterin